



18/2025

10.11.2025

5. Änderung*
der Geschäftsordnung des Akademischen Senats (GeschO-AS)
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)

* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf der Sitzung am 14.10.2025 beschlossen.

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

**5. Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats
(GeschO-AS) der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)**
vom 23.11.2021, in der geänderten Fassung vom 14.10.2025

Übersicht

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Mitglieder und Teilnehmer_innen mit Rede- und Antragsrecht.....	2
§ 2 Vertretung.....	2
§ 3 Mandatsbeendigung.....	3
§ 4 Leitung der Sitzungen	3
§ 5 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	3
II. Sitzungen	3
§ 6 Termin und Dauer.....	3
§ 7 Einberufung	4
§ 8 Einberufung zu online-Sitzungen	4
§ 9 Tagesordnung, Vorlagen	4
§ 10 Öffentlichkeit	5
§ 11 Beratung	5
§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 13 Anfragen.....	6
III. Abstimmung und Wahlen.....	6
§ 14 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 15 Beschlussfassung	7
§ 16 Abstimmung.....	7
§ 17 Umlaufverfahren.....	8
§ 18 Wahlen	8
IV. Kommissionen und Senatsbeauftragte	8
§ 19 Kommissionen	8
V. Geschäftsstelle und Protokoll	11
§ 20 Geschäftsstelle.....	11
§ 21 Protokollführung	11
§ 22 Datenschutz, Vertraulichkeit.....	12
VI. Schlussbestimmungen	12
§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	12
Anlage 1.....	13
Anlage 2.....	14

Der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) hat gem. § 6 Abs. 3 der Grundordnung auf seiner Sitzung vom 14.10.2025 folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Teilnehmer_innen mit Rede- und Antragsrecht

(1) Dem Akademischen Senat gehören dreizehn Mitglieder stimm-, rede- und antragsberechtigt an (§ 5 Abs. 2 Grundordnung der ASH Berlin), und zwar:

- a) sieben Hochschullehrer_innen,
- b) zwei akademische Mitarbeiter_innen,
- c) zwei Studierende,
- d) zwei sonstige Mitarbeiter_innen.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht können an den Sitzungen teilnehmen:

- a) die Mitglieder des Präsidiums,
- b) der_die Kanzler_in,
- c) Vorsitzende der Kommissionen des Akademischen Senats,
- d) die Dekan_innen,
- e) die Abteilungsleitungen,
- f) die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte,
- g) ein_e Vertreter_in des Personalrats,
- h) ein_e Vertreter_in des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- i) die beauftragte Person für Studierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten und psychischen Beeinträchtigungen,
- j) die diversitäts- und antidiskriminierungsbeauftragte Person,
- k) der_die Innenrevisor_in,
- l) ein Mitglied der Promovierendenvertretung.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums, die Mitglieder des Präsidiums und der_die Kanzler_in, der_die Dekan_in, die Prodekan_innen, die Mitglieder der Personalvertretung sowie die hauptberufliche Frauen*beauftragte dürfen dem Akademischen Senat nicht angehören.

(4) Mitglieder und Teilnehmer_innen gemäß Absatz 1 und 2 können weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen und bei Bedarf Ihnen das Rederecht übertragen. Bei gleichzeitiger Anwesenheit können die jeweiligen Hauptvertreter_innen ihren Stellvertreter_innen das Rederecht übertragen.

(5) Alle Mandatsträger_innen sind während der Sitzung, inklusive Pause, in ihrem jeweiligen Mandat zu respektieren, um ihre Interessenvertretung ungestört wahrnehmen zu können.

§ 2 Vertretung

Die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 werden im Fall ihrer Verhinderung gemäß § 20 Abs. 1 der Wahlordnung der ASH Berlin von dem_der jeweils rangnächsten Bewerber_in aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen; diese ist dem Gremienbüro anzuzeigen.

§ 3 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Stellvertreter_innen sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Sitzungsleitung und dem Gremienbüro unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der_die-Präsident_in. Die Pflicht zur Mitteilung an den Wahlvorstand der ASH Berlin bleibt davon unberührt.

§ 4 Leitung der Sitzungen

(1) Der_die Präsident_in oder deren Stellvertreter_in beruft die Sitzungen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung ein und leitet die Verhandlungen (Sitzungsleitung). Mit Zustimmung des_der Präsident_in kann die Moderation in der jeweiligen Sitzung rotierend einzelnen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden übertragen werden. Der Akademischen Senat beschließt über die Rückübertragung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Der_die Präsident_in unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Akademischen Senats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

3) Entscheidet der_die Präsident_in gemäß § 30 Abs. 2 der Grundordnung der ASH Berlin, ist in der darauf folgenden Sitzung des Akademischen Senats darüber zu informieren.

§ 5 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften dieser Ordnung bedarf eines gesonderten Beschlusses von zwei Dritteln der Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senats.

II. Sitzungen

§ 6 Termin und Dauer

(1) Sitzungen sollen in der Vorlesungszeit monatlich dienstags von 10 bis 13 Uhr stattfinden. Der Akademische Senat bestimmt in der Regel in seiner dritten Sitzung in der Vorlesungszeit eines Semesters die Sitzungstermine für die Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen oder eine verlängerte Sitzung einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder aber eine geschlossene Mitgliedergruppe dies verlangt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. Auch die weiteren Sitzungen sollen dienstags stattfinden.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Eine Sitzung soll einschließlich der Unterbrechungen nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzung über drei Stunden hinaus bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Akademischen Senats.

§ 7 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch das Gremienbüro in Textform. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Akademischen Senats sowie den Teilnehmer_innen gemäß § 1 Abs. 2 digital zugesandt werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung an die übliche Hochschule-E-Mail-Adresse.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Sitzungsleitung die Frist gemäß Absatz 1 auf drei Arbeitstage herabsetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

(3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 8 Einberufung zu online-Sitzungen

(1) Die Durchführung einer online-Sitzung einer Präsenzsitzung gleich. Eine online-Sitzung ist zuzulassen, wenn

a) ein Sachverhalt vorliegt, der eine schnelle Beschlussfassung erforderlich macht und eine Präsenzsitzung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder

b) wenn eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vom Bundestag festgestellt wurde.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 Satz 2 a) entscheidet die Sitzungsleitung nach pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Einladung ist der Grund für eine online-Sitzung zu benennen.

(3) Bei der Teilnahme soll die Kamera mindestens bei Redebeiträgen der jeweiligen Person angeschaltet werden.

§ 9 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Die Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung müssen bis Montag 12:00 Uhr, zwei Wochen vor der Sitzung, digital beim Gremienbüro eingereicht werden. Eine Beschlussvorlage samt Begründung mit Hinweis auf die Rechtsgrundlagen sowie weitere erforderliche Unterlagen sind dem Antrag in digitaler Form beizufügen (siehe Anlage 1). Falls eine englische Übersetzung des Beschlusses bereitgestellt werden soll, ist dies auf der Beschlussvorlage zu beantragen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Das Gremienbüro soll in Absprache mit der Sitzungsleitung die eingegangenen Anträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tagesordnung aufnehmen. Sie kann bestimmte Gegenstände für die en-bloc-Abstimmung empfehlen. Beschlussvorlagen für die Änderung von Satzungen oder anderen Regelwerken müssen sowohl den bisherigen als auch den zu beschließenden Text enthalten (Änderungsmodus, Synopse).

(2) Der Akademische Senat stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Akademischen Senat mit der

Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, vom Gremienbüro in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(5) Wird bei Anmeldung eines Tagesordnungspunktes die Einladung weiterer Personen zur Beratung beantragt, sind in dem Antrag die Kontaktdaten anzugeben. Die Einladung erfolgt über das Gremienbüro.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Akademischen Senats mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind öffentlich. Die Sitzungsleitung kann die digitale Zuschaltung der Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen anordnen.

(2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des Akademischen Senats kann dieser den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die ersten Stellvertreter_innen der Mitglieder und die Teilnehmer_innen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 11 Beratung

(1) Die Sitzungsleitung bzw. die Moderation schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Außerhalb der Redeliste kann die Sitzungsleitung bzw. die Moderation das Wort auch zur direkten Erwiderung erteilen. Die Anzahl der Wortmeldungen und die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten können auf Antrag begrenzt werden. Überschreitet ein_e Redner_in die Redezeit, so wird ihm_ihr nach einmaliger Ermahnung von der Sitzungsleitung bzw. der Moderation das Wort entzogen. Antragsteller_innen können zu Beginn sowie zum Abschluss der Beratung das Wort verlangen. Nach Ende der Beratung eröffnet die Sitzungsleitung bzw. die Moderation die Abstimmung. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(2) Weicht ein_e Redner_in von dem Gegenstand ab zu dem ihr_ihm das Wort erteilt wurde, so kann ihr_ihm die Sitzungsleitung bzw. die Moderation zur Sache verweisen.

(3) Der Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen. Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

(4) Der Akademische Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, gilt dieser Gegenstand als erledigt. Über die Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

- a) Unterbrechung der Sitzung (§ 6 Abs. 2)
- b) Änderung der Tagesordnung (§ 9 Abs. 2)
- c) Ergänzung der Tagesordnung (§ 9 Abs. 3)
- d) Aufnahme eines Beratungspunktes bei Anfragen (§ 13 Abs. 2)
- e) Absetzung von der Tagesordnung
- f) Dringlichkeitsbeschluss (§ 9 Abs. 3)
- g) Schluss der Sitzung
- h) Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 10 Abs. 2)
- i) Schluss der Redeliste (§ 11 Abs. 1)
- j) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- k) Vertagung (§ 11 Abs. 2)
- l) Nichtbefassung (§ 11 Abs. 3)
- m) Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags
- n) Geheime Abstimmung (§ 16 Abs. 3)
- o) Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen (§ 1 Abs. 3)
- p) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 14 Abs. 2)
- q) Beschränkung der Redezeit (§ 11 Abs. 1)
- r) Beschränkung der Wortmeldungen (§ 11 Abs. 1)

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein_e Redner_in gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

(3) Im Zweifel und bei nicht festgelegten Verfahrensfragen entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 13 Anfragen

(1) Für jede Sitzung sind die Tagesordnungspunkte „Bericht des Präsidiums / der_des Kanzlers_in“ sowie „Anfragen an das Präsidium/den_die Kanzler_in“ vorzusehen. Die Dauer dieser Tagesordnungspunkte sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Mitglieder und Teilnehmer_innen mit Rede- und Antragsrecht haben die Möglichkeit, mündliche und schriftliche Anfragen zu stellen. Anfrage und Antwort werden im Sitzungsprotokoll vermerkt. Schriftliche Anfragen sind nach Möglichkeit spätestens bis zur übernächsten Sitzung zu beantworten. Verzögerungen sollen begründet werden. Die Hochschulleitung hat die Möglichkeit, mündliche Anfragen schriftlich zu beantworten. Diese werden im nächsten Protokoll als Anlage zur Verfügung gestellt

(2) An die Bekanntgabe bzw. Beantwortung von Fragen schließt sich keine Beratung an. Nach Bekanntgabe bzw. Beantwortung können die Mitglieder des Akademischen Senats nach Maßgabe der Redeliste Zusatzfragen, die sich aus der Antwort ergeben, stellen. Ergibt sich aus der Informationspflicht ein dringlicher Beratungsbedarf, so kann der Akademische Senat mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Punkt in die Tagesordnung aufnehmen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 14 Beschlussfähigkeit

1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es müssen Vertreter_innen aus mindestens zwei Mitgliedergruppen anwesend sein. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen,

müssen dies und ggf. die Vertretung bei der Sitzungsleitung anzeigen; bei online-Sitzungen erfolgt dies durch Wortmeldung.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Von Amts wegen wird sie nicht festgestellt, dies gilt nicht, wenn eine erforderliche Mehrheit der Hochschullehrenden gewährleistet werden muss. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung oder die Moderation die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Wird die Beschlussunfähigkeit zu einem Punkt in der Tagesordnung festgestellt, die eine Abstimmung oder Wahl zum Gegenstand hat, so wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten und nicht über eine Mitgliedergruppe abstimmen, wenn diese nicht anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 1 nicht berücksichtigt. Bedürfen Beschlüsse der doppelten Mehrheit, muss außer der Mehrheit des Akademischen Senats auch die Mehrheit der dem Akademischen Senat angehörenden Hochschullehrer_innen vorliegen.

(3) Bei einem suspensiven Gruppenveto muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung über die Angelegenheit darf frühestens nach einer Woche erfolgen; der Beschluss darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden.

§ 16 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung oder die Moderation die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Anwesende Mitglieder haben mit Ja oder Nein zu stimmen oder sich ihrer Stimme zu enthalten. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gemäß § 17 gefasst werden.

(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Geschäftsordnungsanträge
- Änderungsanträge
- Zusatzanträge
- Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(3) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Mitglieds des Akademischen Senats statt.

(4) Nur Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 können über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden.

§ 17 Umlaufverfahren

(1) Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Sitzung digital herbeigeführt werden („Umlaufverfahren“), sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(2) Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die Sitzungsleitung den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Kalendertage.

(3) Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn er mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen gefasst wurde und der Sitzungsleitung innerhalb der Umlauffrist kein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist. Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung des Akademischen Senats herbeigeführt werden. Äußert sich ein Mitglied innerhalb der Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(4) Der Wortlaut des Beschlusses, das Vorliegen oder Fehlen von Widersprüchen sowie das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Akademischen Senats aufzunehmen.

§ 18 Wahlen

(1) Für alle Wahlen des Akademischen Senates gelten die entsprechenden Vorschriften der Alice-Salomon-Hochschule (WahlO ASH Berlin).

(2) Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Die Zustimmungserklärung des_der Bewerbers_in soll vorliegen.

(3) Die Sitzungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der Wahlordnung der ASH Berlin Anwendung. Der Einspruch ist bei der Sitzungsleitung einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Akademische Senat.

IV. Kommissionen und Senatsbeauftragte

§ 19 Kommissionen

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Hochschulleitung und des Akademischen Senats setzt der Akademische Senat folgende ständige Kommissionen ein:

a) Entwicklungsplanungskommission (EPK)

Die EPK unterstützt die Planung der mittel- und langfristigen Zukunft der Hochschule. Sie nimmt aktiv an der Entwicklung der Strukturplanung sowie des Leitbildes der ASH Berlin teil und gestaltet die Profilbildung etwa durch die Ausrichtung neu zu besetzender Professuren und einzurichtender Studiengänge mit. Die EPK besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

b) Kommission für Lehre und Studium (LSK)

Die LSK ist zuständig für alle curricularen Fragen der Bachelor- und Master-Studiengänge an der ASH Berlin. Hierzu gehören insbesondere die Beratung über Curricula neu einzurichtender und zu reformierender Studiengänge, die Beratung neuer bzw. veränderter Studien-, Prüfungs- und Zugangsordnungen sowie allgemeine Aspekte der Studienreform. Die LSK besteht aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen, je

einem Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter_innen und der Verwaltungsmitarbeiter_innen sowie vier Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

c) Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)

Die FNK fördert die Forschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs an der ASH Berlin. Sie besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen und je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen, der Verwaltungsmitarbeiter_innen und der Studierenden.

d) Kommission für Diversity und Social Justice

Die Aufgabe der Kommission ist die Begleitung und Beratung bei der Entwicklung einer Diversitätsstrategie auf der Basis des Leitbildziels 'Chancengerechte Hochschule'. Im Bewusstsein diskriminierungskritischer Perspektiven umfasst dies die Wahrung bzw. Erweiterung der Mitbestimmung von Hochschulangehörigen aller Mitgliedsgruppen bei Entwicklungen und Maßnahmen der Hochschule. Die Kommission für Diversity und Social Justice besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedsgruppen.

e) Antidiskriminierungskommission

Die Antidiskriminierungskommission arbeitet auf Grundlage der Antidiskriminierungssatzung der Hochschule, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Landesantidiskriminierungsgesetzes Berlin. Die Antidiskriminierungskommission nimmt die Aufgaben gem. § 7 Abs. 3 der Antidiskriminierungssatzung wahr. Sie besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

f) Kommission akademische Mitarbeiter_innen („KAMA“)

Die Kommission befasst sich mit den Arbeits- und Förderbedingungen von Personen in wissenschaftlichen Tätigkeiten, die eine zeitlich befristete Beschäftigung und Beauftragung an der ASH Berlin ausüben. Die Kommission erstellt konzeptionelle und praktische Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssituation und zur Förderung der Berufsperspektiven des Wissenschaftlichen Personals. Sie besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

g) Kommission für internationale Angelegenheiten (KIA)

Die ASH Berlin versteht sich als eine internationale Hochschule. Die Kommission für internationale Angelegenheiten beteiligt sich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Stärkung der Internationalisierung der ASH Berlin. Die KIA besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

h) Weiterbildungskommission

Die Weiterbildungskommission entwickelt die Gesamtstrategie, erörtert die Programmplanungen und analysiert die Evaluationsergebnisse für den Bereich Weiterbildung. Sie besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

i) W-Kommission

Die Evaluationskommission prüft und bewertet die vorliegenden Anträge von Hochschullehrer_innen auf Gewährung einer Leistungszulage entsprechend der Vorgaben und legt die begründeten Bewertungen des/der Präsident_in zur Entscheidung vor. Die Evaluationskommission besteht aus fünf Hochschullehrer_innen, davon mindestens eine der W-Besoldungsgruppe sowie ein_e emeritierte Hochschullehrer_in und wird im Akademischen Senat gewählt.

j) Kommission für Barrierefreiheit

Die Kommission für Barrierefreiheit hat es sich zur Aufgabe gemacht, strukturelle, bauliche und soziale Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen, so dass möglichst gleiche Studien- und Lernbedingungen an der ASH Berlin für alle Studierenden herrschen. Die Kommission für Barrierefreiheit besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

k) Haushaltskommission

Die Haushaltskommission berät die Hochschulleitung bei der Aufstellung des Haushaltsplans und befasst sich auch mit der mittelfristigen Planung von Finanzen und Personal. Der Haushaltsplan wird von der Hochschulleitung im Akademischen Senat vorbereitet und die Haushaltskommission entwirft die Stellungnahme des Akademischen Senats zum Haushaltsplan. Die Haushaltskommission besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen. Der_die Leitung der Abteilung Haushalt und Personal, der_die Kanzler_in, eine Vertretung des Präsidiums, ein Mitglied des Personalrats sowie der EPK sind ständige Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht.

l) Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium

Die Kommission legt die Kriterien des Auswahlverfahrens fest und entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Die Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

m) Bibliothekskommission (BIK)

In der BIK wird über grundsätzliche Bibliotheksangelegenheiten beraten. Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung, der Öffnungszeiten sowie sonstige Neuerungen, die sich aus Vorschlägen der Kultusministerkonferenz, des Deutschen Bibliotheksverbandes oder Benutzer_innenwünschen ergeben, werden beraten, abgestimmt und dem Akademischen Senat zur Kenntnis gegeben. Die BIK besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen; der_die Leiter_in der Bibliothek nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist verpflichtet, der Kommission gegenüber Bericht über die Arbeit der Bibliothek zu erstatten.

n) Kommission für Nachhaltigkeit

Die Kommission für Nachhaltigkeit berät den Akademischen Senat, wie Nachhaltigkeitsaspekte in Lehre, Betrieb, Governance und Transfer berücksichtigt werden können. Sie arbeitet in Kooperation mit der studentischen Initiative trASHform und den BNE Masterstudiengängen. Daraus wurde der Runde Tisch Nachhaltigkeit initiiert, der_die benannten Akteur_innen mit der Hochschulleitung zusammenbringt. Die Kommission für Nachhaltigkeit besteht aus je zwei Mitgliedern der vier Mitgliedergruppen.

(2) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen paritätisch vertreten sein, soweit dafür keine anderen Regelungen bestehen, vgl. § 6 Abs. 3 der Grundordnung der ASH Berlin.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Vertreter_innen ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Benennung sollte einvernehmlich erfolgen und ist dem Akademischen Senat zur Kenntnis zu geben. In dem Antrag sind die Vertreter_innen der Mitgliedergruppen namentlich zu benennen.

(4) Über den Vorsitz in den Kommissionen entscheiden deren Mitglieder in der konstituierenden Sitzung.

(5) Die durch den Akademischen Senat eingesetzten Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Amtszeit der Kommissionen und Ausschüsse endet in der Regel mit der Amtszeit des Akademischen Senats, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder führen die Ausschüsse und Kommissionen in der bisherigen Besetzung vorläufig die Geschäfte weiter.

(7) Die Kommissionen sind dazu verpflichtet, dem Akademischen Senat einmal in ihrer Amtszeit zum 15.10. eines geraden Jahres einen schriftlichen Bericht zu Tätigkeiten der Kommission, Sitzungsterminen, behandelten Themen und Ergebnissen zur Kenntnis zu übermitteln.

(8) Hauptvertretungen von Studierenden und nebenberuflichen Lehrkräften erhalten gemäß Hochschulsitzungsgeldverordnung (HSigVO) je Sitzung einer ständigen Kommission des Akademischen Senats ein einmaliges Sitzungsgeld in jeweils geltender Höhe für eine Sitzung am Tag. Stellvertretungen erhalten Sitzungsgeld nur im Vertretungsfall.

V. Geschäftsstelle und Protokoll

§ 20 Geschäftsstelle

Der Akademische Senat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Gremienbüro der Hochschule als Geschäftsstelle des Akademischen Senates unterstützt.

§ 21 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats wird ein von der Sitzungsleitung und von dem der Protokollführer_in zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll gefertigt. Der Sitzungsverlauf wird aufgezeichnet; diese Aufnahmen sind vom Gremienbüro bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.

(2) Das Protokoll enthält zwingend:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmer_innen mit Rederecht,
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragsteller_in und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,
5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerber_innen abgegebenen Stimmen,
6. mündliche und schriftliche Anfragen gemäß § 13 sowie deren Beantwortung durch das Präsidium bzw. dem der Kanzler_in,

7. Erklärungen zum Protokoll (§ 16 Abs. 4).

(3) Die getroffenen Beschlüsse werden nummeriert und besonders hervorgehoben. Bei Beschlüssen, die auch der Mehrheit der Hochschullehrenden bedürfen, ist auch das Abstimmungsergebnis dieser Gruppe zu protokollieren. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Das Protokoll wird in einer Sitzung des Akademischen Senats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Akademischen Senats wird im Umlaufverfahren genehmigt. Das Umlaufverfahren soll spätestens vier Wochen nach der letzten Sitzung eingeleitet werden.

(5) Das gemäß Absatz 4 genehmigte Protokoll einer öffentlichen Sitzung wird unverzüglich online über die Internetseite der ASH Berlin hochschulöffentlich gemacht.

(6) Beschlüsse werden vom Gremien- und Berufungsreferat an die betreffenden Gremien, Kommissionen, Ausschüsse, Organe und/oder Personen weitergeleitet.

§ 22 Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Vorgaben der DSGVO zu beachten, dies gilt insbesondere für den Umgang mit den Unterlagen für den Nichtöffentlichen Teil (Tagesordnung, Beratungsunterlagen, Protokoll).

(2) Bei der Auswahl des Dienstleisters für die Durchführung von online-Sitzungen ist darauf zu achten, dass die Anforderungen der DSGVO eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 und deren Stellvertreter_innen sowie Personen mit Rede- und Antragsrecht gemäß § 1 Abs. 2 haben die gebotene Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten zu wahren und unterliegen bei der Befassung in Personalangelegenheiten der Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Akademischen Senat fort. Bei online-Sitzungen haben die Teilnehmenden während des nicht öffentlichen Teils dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die 5. Änderung der Geschäftsordnung wurde vom Akademischen Senat am 14.10.2025 beschlossen, tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende 4. Änderungssatzung der Geschäftsordnung vom Akademischen Senat vom 28.10.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der ASH Berlin 21/2024 vom 28.10.2024).

Prof. Dr. Bettina Völter
Präsidentin

Anlage 1

Vorlage Nr.
für die **X.** Sitzung des Akademischen Senats am **Datum**
im **Semester...**

Gegenstand:

Antragsteller_in:

Beschlussvorlage:

Begründung: siehe Anlage/ erfolgt mündlich

Haushälterische Auswirkungen:

Bereitstellung einer englischen Übersetzung der Dokumente gewünscht:

☐ ja*

und zwar

☐ Beschlussvorlage

☐ Anlage (bei mehreren Anlagen bitte spezifizieren:_____)

☐ nein

[*] Der AS wird in der Beschlussfassung den Übersetzungswunsch mit beraten. Die Übersetzung erfolgt somit nach der Beschlussfassung im AS und dient der zweisprachigen Information über den Behandlungspunkt.

Unterschrift

Anlage 2

Aufgaben des Akademischen Senats gemäß §6 Grundordnung der ASH

Aufgaben	Handlung	Beispiele	Abstimmung notwendig ja/nein
1. die Stellungnahme zu Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a vorgesehene Zustimmung	Stellungnahme und Zustimmung		Ja
2. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans und dessen Billigung	Stellungnahme und Billigung		Ja
3. die Abgabe einer Empfehlung an das Präsidium vor Aufnahme der Verhandlungen über den Hochschulvertrag der ASH Berlin mit dem Land Berlin	Empfehlung		Ja
4. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten	Beschluss		Ja
5. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen	Beschluss		Ja
6. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist	Beschluss		Ja
7. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen	Beschluss		Ja
8. den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen	Beschluss		Ja
9. Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche	Stellungnahme		nein
10. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne einschließlich der Personalentwicklungskonzepte unter	Beschluss		ja

Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums sowie die			
11. die Beschlussfassung über Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer_Hochschullehrerinnen	Beschluss		ja
12. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien, die Frauenförderpläne und die Gleichstellungs- und Diversitätskonzepte,	Beschluss		ja
13. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,	Stellungnahme		nein
14. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,	Beschluss		ja
15. die Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Präsidiums,	Beschluss		ja
16. die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BerlHG,	Wahl		Wahl
17. die Beschlussfassung über die Wahlvorschläge des Präsidenten_der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten_Vizepräsidentinnen,	Beschluss		ja
18. die Wahl der beauftragten Person für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen,	Wahl		Wahl
19. die Bestellung der antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragten Person,	Bestellung		ja

20. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,			kommt drauf an
21. Stellungnahmen zu allen anderen Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen,	Stellungnahme		nein
22. Anträge auf Einrichtung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,	Beschluss		ja
23. Beschluss des Leitbildes	Beschluss		ja
24. den Erlass der Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 8 BerlHG.	Erlass		ja
25. Einrichtung von Kommissionen	Beschluss		ja
26. Anerkennung von An-Instituten	Beschluss		ja